

Bernhard Brückmann

## (Betreuungs-)Recht praktisch

Sicher sind Ihnen schon die Begriffe Entmündigung, Geschäftsfähigkeit oder rechtliche Betreuung begegnet – vermutlich auch in Ihrer zahnärztlichen Praxis. Die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind in letzter Zeit ohnehin häufig Gegenstand öffentlicher Diskussion.

In der Rubrik (Betreuungs-)Recht praktisch möchte ich Ihnen in dieser und den folgenden Ausgaben der SZM das Betreuungsrecht und seine konkreten Auswirkungen nahe bringen. Dabei werde ich mich nicht auf die Auswirkungen des Betreuungsrechts auf Ihre zahnärztliche Praxis beschränken, sondern werde auch darstellen, wie Sie für sich selbst das Betreuungsrecht zur rechtlichen Absicherung einsetzen können. Die Rubrik erhebt nicht den Anspruch, angehende Juristen auf das Staatsexamen vorbereiten zu können. Ich möchte – mitunter recht abstrakte – rechtliche Regelungen anschaulich erläutern und Sie mit dem Betreuungsrecht unkompliziert vertraut machen.

Nachfolgend und in der nächsten Ausgabe der SZM werde ich Ihnen das Betreuungsrecht allgemein erläutern. In den weiteren Ausgaben werden die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung behandelt.



**Abb. 1** Das Betreuungsrecht gewinnt in der alternden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung.

Abbildung: © Alexander Rath - Fotolia.com

### Betreuungsrecht – was ist das? Teil 1

Bis ihr Mann vor zwei Jahren starb, lebte Frau Hedwig Müller trotz ihrer 85 Jahre selbständig in ihrer großen Altbauwohnung in Berlin-Wilmersdorf. Die beiden volljährigen Kinder leben weit entfernt. Doch seit ein paar Monaten häufen sich die Probleme: Der Vermieter wartet auf die Nachzahlung aus der Mietnebenkostenabrechnung, die Nachbarn beschwerten sich über den Lärm des Fernsehers aus ihrer Wohnung und ihre Kinder haben bei Telefonaten das Gefühl, dass sie sehr vergesslich geworden ist. Sie sorgen sich, ob es ihr gut geht, ob sie mit ihrem Leben noch zurechtkommt. Ihr Hausarzt hat sie schon länger nicht mehr gesehen. Früher war sie dort wegen ihrer zahlreichen Beschwerden regelmäßig.

Rechtliche Betreuung ist – gemessen an anderen Rechtsinstituten – vergleichsweise jung. Es gibt sie erst seit 1992. Davor gab es die Institute der Gebrechlichkeitspflegschaft bzw. der Entmündigung. Gerade der Begriff Entmündigung hat sich im Bewusstsein der Öffentlichkeit festgesetzt. So begegnet einem heute noch, beispielsweise in gewissen Fernseh-Seifen-Opern, Drohungen mit „Entmündigung durch das Amt“ gegenüber der renitenten Mutter oder dem eigenbrötlerischen Vater.

Seit 1992 gibt es die Betreuung. Ziele der Reform waren, hilfebedürftige Erwachsene nicht durch das Amt lediglich zu verwalten, sondern ihnen persönliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Hürden für die Unterstützung Hilfebedürftiger sollten gesenkt werden. Deshalb hat die Betreuung keine Auswirkungen auf die

Geschäftsfähigkeit (also erfolgt keine „Entmündigung“ mehr) und auf das Wahlrecht. Ziel war die maßgeschneiderte, individuell bestimmte Aufgabenerledigung.

Bei Betrachtung der Statistik, ist festzustellen, dass die Reform überaus erfolgreich war. Mittlerweile stehen 1,3 Millionen Menschen in Deutschland unter Betreuung. Dies sind rund 2 % der erwachsenen Bevölkerung. Im Vergleich zum Jahr 1992 hat sich damit die Zahl der Betreuten nahezu verdreifacht. Das hat übrigens zu einer Explosion der Betreuungskosten geführt, dies aber nur am Rande.

## Das Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch

Geregelt ist das Betreuungsrecht in den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Betreuung kann bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung angeordnet werden. Da diese Hürden nicht gerade hoch sind, ordnet das Gesetz als weitere Voraussetzung die *Erforderlichkeit* der Betreuung an. In der Praxis ist dies das entscheidende Korrektiv bei der Prüfung einer Betreuungsanordnung durch das Gericht, da ein Großteil psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderung durchaus imstande sind, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten, gegebenenfalls mithilfe anderer Unterstützungen als einer rechtlichen Betreuung. Bei Vorliegen dieser rechtlichen Voraussetzungen wird das Betreuungsgericht einen geeigneten Betreuer bestellen.

## Ablauf des gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Sobald das Betreuungsgericht – ein Teil des Amtsgerichts – erfährt, dass eine Person betreuungsbedürftig sein

könnte, kommt ein gerichtliches Betreuungsverfahren in Gang. Da das gerichtliche Betreuungsverfahren – wie der Strafprozess – ein Amtsermittlungsverfahren ist, genügt es dem Gericht formlos, also mündlich, schriftlich oder telefonisch – mitzuteilen, dass bei jemandem Betreuungsbedarf bestehen könnte. Das Gericht wird sodann von sich aus tätig werden. In der Regel wird das Gericht ein psychiatrisches Gutachten über die Person in Auftrag geben, die zuständige Betreuungsbehörde um Stellungnahme bitten und – zwingend vor einer Betreuungsentscheidung – die betroffene Person auch persönlich anhören. Ein Betreuungsverfahren, das nicht besonders eilbedürftig ist, dauert ca. drei Monate bis zur Betreuerbestellung. Bei Frau Müller hat der Vermieter einen kurzen Brief an das zuständige Amtsgericht Berlin-Charlottenburg geschickt und auf die Probleme hingewiesen. Der vom Betreuungsgericht beauftragte psychiatrische Gutachter stellte eine fortgeschrittene Demenz fest. Die Kinder lehnten es nach Befragung durch die Betreuungsbehörde, dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, aufgrund ihrer persönlichen Situation ab, Betreuer ihrer Mutter zu werden. Daher bestellte die Richterin, nachdem sie Frau Müller persönlich in ihrer Wohnung angehört hatte, einen Berufsbetreuer für Frau Müller. Damit Frau Müller ihn kennenlernen konnte, war er schon bei dieser Anhörung zugegen.

## Die Anordnung der Betreuung

Der vom Gericht bestellte Betreuer ist der Vertreter des Betreuten innerhalb des angeordneten Aufgabenkreises, § 1902 BGB. Denn bei der gesetzlichen Betreuung handelt es sich um eine gesetzliche Vertretungsmacht, im

Prinzip besteht kein Unterschied zu der so genannten rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, also der Art von Stellvertretung, die jeder von uns nutzen kann. Etwas überspitzt formuliert könnte ein Betreuungsgericht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einem Zahnarzt auch eine Praxisvertretung bestellen, so wie er dies ansonsten selbst – „rechtsgeschäftlich“ – tut.

Um möglichst wenig in die Rechte des Betroffenen einzugreifen, wird die Betreuung nie umfassend angeordnet, sondern immer auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt. Dies sind beispielsweise Vermögens- und Behördenangelegenheiten, Heilbehandlung oder Wohnungsangelegenheiten. Bei Frau Müller mussten wegen ihrer gesundheitlichen Probleme und der Probleme mit den Nachbarn und dem Vermieter die Aufgabenkreise Heilbehandlung, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten angeordnet werden. Da sich im Lauf des Verfahrens gezeigt hatte, dass vielleicht ein Antrag auf Wohngeld zu stellen wäre, wurde auch der Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten angeordnet.

## Die Durchführung einer Betreuung

Der Betreuer hat nicht die Verpflichtung zu persönlichen Pflegeleistungen. Es handelt sich um eine rein rechtliche Betreuung. Im Bedarfsfall kann der Betreuer aber entsprechende Pflegeverträge abschließen. Will er selbst (entgeltlich) pflegen, muss für einen entsprechenden Pflegevertrag ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Frau Müllers Betreuer schloss für sie einen Pflegevertrag mit einer Sozialstation. Die Pflegerin der Sozialstation besuchte Frau Müller täglich, verabreichte ihr die verschriebenen Medikamente und stimmte Termine für Hausbesuche des Hausarztes ab.

## Geschäftsfähigkeit

Wegen der Ausgestaltung der Betreuung als Vertretung kann der Betreuer neben dem Betreuten alle entsprechenden Rechtsgeschäfte tätigen, „neben“ natürlich nur, soweit der Betreute selbst noch geschäftsfähig ist. Die Anordnung der Betreuung sagt hierzu nichts aus. Wenn keine Geschäftsfähigkeit des Betreuten vorliegt, kann nur der Betreuer rechtsgeschäftlich handeln. Frau Müller und ihr Betreuer verstanden sich gut, der Betreuer konnte alle Maßnahmen mit ihrem Einverständnis klären. Lange war unklar, aber deshalb auch unwichtig, ob Frau Müller noch geschäftsfähig war.

Das Gesetz enthält für Zweifelsfälle einige pragmatische Regelungen. So konnte Frau Müller auch weiterhin fast täglich zu ihrem Bäcker im Nebenhause gehen und ihren geliebten Frank-

furter Kranz kaufen, ohne dass zuvor ein Gutachten über ihre Geschäftsfähigkeit hätte eingeholt werden müssen. Selbst ein nicht geschäftsfähiger Betreuer kann in gewissen Umfang rechtsgeschäftlich tätig werden, ohne dass er hierzu eines Betreuers bedurfte. Dies sind die Geschäfte des täglichen Lebens, § 105a BGB. Es handelt sich hierbei um Geschäfte geringen

Umfangs, bei denen Leistung und Gegenleistung sofort bewirkt werden. Der klassische Fall ist der erwähnte Einkauf beim Bäcker.

In der nächsten Ausgabe der SZM werden der Einwilligungsvorbehalt, die Einwilligung in Heilbehandlungsmaßnahmen, die Stellung des rechtlichen Betreuers sowie seine Pflichten erläutert. **SZM**

### Autor

**Bernhard Brückmann**  
Richter am Kammergericht  
(zzt. Senatsverwaltung für Justiz und  
Verbraucherschutz, Berlin).  
Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin

